Wenn die Sicherungsverwahrung zu ihrem Ursprung zurückkehrt

Oder: „Wie zeige ich mein wahres Gesicht“

„Das gesamte System der Sicherungsverwahrung ist so auszugestalten, **dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt**“[1], ... **„wobei die Entlassung eine realistische Möglichkeit sein sollte**“[2].

Es klingt so gut und ist für die gesetzgebende Gewalt ein Polster, auf das sie mit Stolz blickt. Die Öffentlichkeit ist sicher und sie haben nicht den Schmutz an ihrer Weste, welcher der § 66[3] aus seiner Entstehungszeit mit sich bringt. Zumal der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diesen Staat deswegen schon mal gerügt hat. Aber wie wenig Einsicht in ihre eigenen Worte die Exekutiven dieses Staates wirklich haben, zeigt deren Umsetzung in die Praxis. Und das leider nicht nur auf Vollzugsebene.

Im November 2003 wurde ich verhaftet. Der Haftrichter sagte: „Wenn es überhaupt passiert ist, 1/2 Jahr oder Geldstrafe.“ Nun, dachte ich, damit kann ich leben.
Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt. Das Urteil war 4 1/2 Jahre und SV. Welches Martyrium sich dann ergeben sollte, ahnte ich noch nicht. Allein 4 1/2 Jahre fragten die Anwälte und Anstaltspsychologen beim Prognosezentrum Hannover monatlich nach, wann meine Therapie beginnen sollte. Es hieß immer, dass ich auf den vordersten Plätzen sei.
Gleichzeitig kümmerte ich mich um Alternativangebote. Im Sommer 2008 erhielt ich dann hinter vorgehaltener Hand die Information, dass ich auf keiner Liste sei und ich doch mal den Niedersächsischen Landtag kontaktieren sollte. Was ich dann pflichtbewusst auch tat. Im Dezember 2008 erhielt ich von dort deren Recherchen. Angeblich hätte man mich vergessen. Kaum vorzustellen, wenn monatlich Anwälte und Anstaltspsychologen dort nach dem Stand der Dinge fragen. Aber im Sommer 2009 sollte es dann soweit sein und ich kam in die Sozialtherapie Hannover.
Endlich mal ein Lichtblick, noch mal lebend die staatliche Obhut zu verlassen. Empfangen wurde ich jedoch dort mit den Worten: „Meinen Sie, dass Sie solange hier sind, dass Sie Sachen zum Wechseln brauchen?“ Und 6 Tage später fand ich mich dann auch gleich in der B-Zelle[4] wieder und wurde tags darauf zurück in meine Stammanstalt verlegt. Klar ging ich dagegen mit einem 109-Antrag[5] vor und fand in der StVK Hannover im September 2010 auch ein integres und faires Gericht, welches die Rechtswidrigkeit der Rückverlegung feststellte. Es keimte wieder etwas Hoffnung auf, als ich dann Anfang Oktober 2010 in die Sozialtherapie Lingen verlegt wurde. Dass die meinen Sieg gegenüber ihren Freunden nicht attraktiv fanden, machten sie mir dann auch des Öfteren deutlich. Aber ich hatte ein Ziel und wollte ja noch einmal lebend wieder raus kommen.

Im August 2013 erhielt ich dann aufgrund der positiven Fortschritte Ausgänge. Jene waren täglich und auch sogar 10x pro Monat ohne Beamte. Alles verlief beanstandungsfrei. Wer aber nun meint, dass der § 66 das einzige in Niedersachsen ist, was aus der unrühmlichen Zeit gerne weiter zelebriert wird, der irrt sich. Auch die umschwärmte Sippenhaft wird hier mal gerne aus dem Keller zu Tage geholt. So hatte ein anderer Sicherungsverwahrter dort im Mai 2014 eine Straftat begangen und sich dann auf die Flucht begeben. Für mich erfolgte dann sogleich die Bestrafung, dass mir sämtliche Lockerungen entzogen wurden.
Aber dem Niedersächsischen Justizministerium reichte das bei weitem nicht aus. So wurde zudem im August 2014 zusätzlich meine dort gut laufende Therapie abgebrochen und ich wurde in Deutschlands Guantanamo verlegt. Und wie es bei der Justiz so ist, sind sich immer alle einig, wenn es um die Bestrafung geht. Solange sie auch unverhältnismäßig hoch ausfällt. Sämtliche Gerichte hier nickten dies Vorgehen ab. SVer haben aber ja das Recht, alle 12 Monate geprüft zu werden. Ob dem dieser Name überhaupt zusteht, sei mal dahin gestellt. Denn es soll ja alles so schön bleiben wie es früher einmal war. So sagte Oma auch immer. Sicherlich hat sie das aber anders gemeint, als es die Machthaber hier meinen.
Im Mai dieses Jahres kam es dann zur ersten Anhörung hier in Göttingen. Ich war richtig erstaunt, welch integeren Richter ich vor mir hatte. Ich muss wirklich sagen, dass ich an dem Tag richtig Achtung vor dem Menschen hatte. Ich schätzte ihn als sehr fair ein. Er entschied, dass ein externes Gutachten erstellt werden soll.
Und der hochangesehene Professor aus Göttingen (Psychiater und auch Neurologe) kam zu dem Ergebnis, dass man bei mir eine Entlassung befürworten kann. Es kam dann

1) Rn 108, Bundesverfassungsgericht - Leitsätze (Urteil des Zweiten Senats vom 4. Mai 2011 -> 2 BvR 2365/09-, -2 BvR 740/10-, -2 BvR 2333/08-, -2 BvR 1152/10-, -2 BvR 571/10-) 2) Rn. 109, vgl. EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009, Beschwerde-Nr. 19359/04, M../. Deutschland, Rn 129. 2009 3) § 66 StGB: Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 4) Beruhigungszelle 5) Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Anzeige

FORUMRECHT

Ausgabe 3/15: *Ohne Titel*
jetzt erhältlich

Onlineshop, ältere Ausgaben und call for papers:
www.forum-recht-online.de
twitter.com/_ForumRecht